



**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Strande, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Für den Bereich des "Klärwerkes Bülk" sowie angrenzende Bereiche der Wege "Am Klärwerk" und "Bülker Landweg" bis zum Einmündungsbereich "Stohler Landstraße" (K16), westlich des "Bülker Leuchtturmes", westlich und nördlich des "Bülker Weges" und nordöstlich der Ortschaft Strande

Bearbeitung:
B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER GUNDELACH- Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431-6646990 - Fax: 0431-66469929 - Mail: info@b2k-architekten.de

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65
- info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	5
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung	8

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB:

Nach § 6a Abs. 1 BauGB wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.05.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und hatte die Möglichkeit Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 22.07.2017 bis zum 04.09.2017. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Die Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.03.2018 den Entwurf zur 5. Änderung gebilligt und zur Auslegung freigegeben (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung erfolgte in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018. Anregungen und Hinweise wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 17.05.2018 bis zum 18.06.2018 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.09.2018 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Unterlagen sind durch die Verwaltung bei dem Innenministerium zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden. Die Genehmigung wurde nicht ausgesprochen, da die Planunterlagen nach der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung geändert worden sind. Gemäß Schreiben vom Innenministerium ist die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und es sind Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 28.03.2019 gefasst.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 25.04.2019 bis zum 13.05.2019. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 02.05.2019 bis zum 17.05.2019 durchgeführt.

Die Gemeindevertretung hat abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 02.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes am 20.06.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Strande möchte die planerischen Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten anpassen. Hierbei sollen insbesondere die Veränderungen der Grundbesitzverhältnisse, die Gegebenheiten der Straßen- und Wegeflächen sowie die Schaffung von landschaftspflegerischen Ausgleichsflächen berücksichtigt werden und neben dem sonstigen Sondergebiet Klärwerk ergänzend das sonstige Sondergebiet Aquakultur als Nutzungsart dargestellt werden.

Eine Veränderung wird es in Bezug auf die vorhandene Klärschlammdeponie geben. Der bereits verfüllte und abgedeckte Deponieteil soll in die Nachsorgephase übergeben werden, in der Planzeichnung als Bereich 1 (Darstellung ohne Normcharakter, zur Information) dargestellt. Der offene Deponieteil soll zukünftig nicht mehr für die Deponierung, sondern die Zwischenlagerung von Materialien und Stoffen in Zusammenhang mit der Abwasserreinigung und -beseitigung genutzt werden, in der Planzeichnung als Bereich 2 gekennzeichnet.

Die Anpassung der Darstellungen an die tatsächlichen Gegebenheiten soll ferner auch die Schwierigkeiten bei Genehmigungen von Maßnahmen mindern, welche derzeit durch die abweichende Plandarstellung auftreten.

Art der baulichen Nutzung

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 BauNVO).

In der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Areal des Klärwerks als sonstiges Sondergebiet Klärwerk (SOKLÄRWERK) dargestellt. Das Sondergebiet dient vorrangig der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung. Eine Differenzierung der einzelnen Nutzungsbereiche erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Lediglich der Bereich der Klärschlammdeponie sowie der Bereich der geplanten Zwischenlagerung werden zur Information (Darstellung ohne Normcharakter) im Planwerk dargestellt; Beide Flächen sind aber untergeordnet zu betrachten. Um eine planungsrechtliche Vielfalt an Nutzungen zukünftig möglich zu machen, beispielsweise Anlagen zur Energie- und Gaserzeugung, die bei einer Klärwerkanlage eine untergeordnete Nutzung darstellen können, wird bei der Flächennutzungsplanänderung auf eine Darstellung von Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB verzichtet. Insbesondere besteht dadurch die Möglichkeit, dass die erzeugte Energie (Gas/ Strom/ Abwärme) in das öffentliche Netz eingespeist werden kann.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Klärwerk (SOKLÄRWERK) wird eine Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung vorgenommen und ein kleiner Bereich als sonstiges Sondergebiet Aquakultur (SOAQUAKULTUR) dargestellt. Dies dient vorrangig der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Aufzucht aquatischer Organismen.

Weitere Darstellungen

Die Darstellung der Straßenverkehrsfläche der 'Stohler Landstraße' (K16) im Westen des Plangeltungsbereichs gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (Bestandsübernahme).

Die Zuwegung zum Klärwerkgelände erfolgt über eine Werkszufahrt (Werkstraße), beginnend ab der v.g. 'Stohler Landstraße' (K 15). Die Werkstraße ist dem Klärwerk zuzuordnen und wird daher ebenfalls als sonstiges Sondergebiet Klärwerk (SOKLÄRWERK) dargestellt (Bestandsübernahme).

Die angrenzenden Bereiche zur Werkstraße werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB als Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Grundnutzungen entsprechen den Darstellungen des Planwerkes zum Umweltbericht (Pflege- und Entwicklungsplan) und werden wie folgt dargestellt:

- Fläche für die Landwirtschaft;
- Gesetzlich geschützte Biotop mit der Grundnutzung Landwirtschaft (Feuchtgrünland), dort inbegriffen die vorhandenen Kleingewässer;
- sowie als Darstellung ohne Normcharakter Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

Letzteres ist im Planwerk als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen worden. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft, einer Eingrünungsmaßnahme des Klärwerksgeländes. Die Planzeichenverordnung für die F-Planebene sieht ein Erhaltungsgebot für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nicht vor, dennoch sollte die Grundnutzung bzw. Kernaussage dieser Maßnahmenfläche im Planwerk übernommen werden. Dem wird hiermit Rechnung getragen.

Innerhalb des Plangebietes, u.a. nördlich angrenzend zur Werkstraße, befinden sich Knickstrukturen, die jedoch aus Maßstabsgründen bzw. aus Gründen der Kleinteiligkeit nicht dargestellt werden. Knickstrukturen sind nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Biotop zu werten.

Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop ist eine Grünlandfläche (von Hochstauden und Großseggen durchsetzter Röhricht).

Des Weiteren werden im Plangebiet größere Waldflächen dargestellt, die Beschreibungen bzw. die Besonderheiten dieser Flächen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Insgesamt gesehen sind die v.g. Darstellungen Übernahmen der Bestandsituation bzw. Übernahmen aus dem Pflege- und Entwicklungsplan zum Umweltbericht. Die Darstellungen auf F-Planebene können jedoch nicht so differenziert wiedergegeben werden, so dass genauere Angaben dem Pflege- und Entwicklungsplan und dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen sind.

Im Plangeltungsbereich befindet sich ein Denkmal gemäß § 8 DSchG. Der Bereich wurde entsprechend gekennzeichnet. Es handelt sich dabei um ein Kulturdenkmal, einer mittelalterlichen Burganlage. Sollte die Zuwegung zum Klärwerk ausgebaut werden, bedarf dies unbedingt einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das hauptsächliche Ziel dieser 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellungen im Bereich des Klärwerkes Bülk und der langen Zufahrtsstraße (Werksstraße) auf den aktuellen Stand zu bringen, da der aus den 1970er Jahren stammende Flächennutzungsplan der Gemeinde Strande in diesem Bereich Flächendarstellungen enthält, die schon länger nicht mehr mit dem tatsächlichen Zustand im Einklang sind. Diese Bauleitplanung erfolgt auf Wunsch des zuständigen Tiefbauamtes der LH Kiel.

Eine Vergrößerung des Betriebsgeländes oder andere Baumaßnahmen resultieren aus dieser Bauleitplanung nicht, so dass lediglich die korrekte planerische Darstellung im F-Plan im Fokus steht. Daher kommt es zu keinerlei direkten Folgen für die in diesem Umweltbericht betrachteten Schutzgüter.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen von einer Informationsveranstaltung statt. Die dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Hinweis: Das Plangebiet liegt im regionalen Grünzug.
- Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“. Es wird angeregt die Abgrenzung in die Planzeichnung zu übernehmen.
- Es wird angeregt ein „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Klärwerk, Abfallentsorgung und-ablagerung“ darzustellen.
- Es wird angeregt das Denkmal nachrichtlich zu übernehmen und die Grundnutzung der Fläche ebenfalls darzustellen.
- Es wird angeregt die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu beschreiben, welche im Rahmen der Darstellung als Baufläche entstehen.
- Eine Anpassung der Planzeichnung ist im Bereich der Darstellung des Sondergebietes in Abstimmung mit dem Landschaftsschutzgebiet notwendig.
- Hinweis: Lediglich ein Teil der Klärschlammdeponie wird in Zukunft als Langzeitlager genutzt.
- Die Sichtfelder im Einmündungsbereich der Werkstraße müssen dauerhaft freigehalten werden.
- Darstellung der Hochwasserrisikogebiete in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme.
- Das Plangebiet befindet sich im archäologischen Interessensgebiet, dieses sollte als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt werden.

Stellungnahmen - Bedenken der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Rahmen einer Auslegung statt. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Hinweis: Innerhalb einer Trasse von 7,00 m links und rechts der Vorfluter sind Überbauung, Bodenauftrag- und Abtrag sowie Bepflanzungen untersagt.
- Es wird angeregt über die Art und Menge der zu lagernden Stoffe im Bereich der Deponie in der Begründung eine Aussage zu treffen und mögliche umweltgefährdende Auswirkungen dazustellen.
- Es sollte eine Monitoring im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur erfolgen.
- Es wird angeregt im Bereich der Werkstraße ein Nutzungsrecht für die Allgemeinheit einzuräumen, da er Bestandteil des Wanderwegs ist.
- Es wird angeregt den Umweltbericht dahingehend anzupassen, dass für die Lagerfläche für Klärschlamm eine Nutzungsänderung beantragt ist. Es soll künftig ein Kurzzeitzwischenlager entstehen.
- Es wird angeregt die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass der die Nutzung der „Förde-Garnelen“ im Bereich des Klärwerks deutlicher ausgeführt wird und den Unterschied zwischen der Darstellung als Gewerbefläche und Sondergebiet erläutert wird.
- Die Planzeichnung und Begründung sind dahingehend zu ergänzen, dass es sich bei den Sumpfflächen und Wiesenflächen um ein geschütztes Biotop handelt.
- Die Planzeichnung ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Biotopsflächen schlüssige Grundnutzgen erhalten.
- Die Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet ist nicht nachvollziehbar und zu prüfen.
- Es wird angeregt, die Restriktionen des Hochwasserrisikogebietes in die Begründung aufzunehmen.
- Es wird angeregt, die Bauverbote gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz hinsichtlich der Hochwasserrisikogebiete in die Begründung aufzunehmen.

Stellungnahmen - Bedenken der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im erneuten Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- In den gesetzlich geschützten Biotopen ist keine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die Bezeichnung in der Planzeichenerklärung ist anzupassen.
- Die Darstellung der überörtlichen Wegeverbindung sollte gem. des Planzeichens 5.3 erfolgen.
- Im Plangebiet befinden sich Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk.
- Es erfolgt der Hinweis auf das Regelwerk des DVGW, Arbeitsblatt W 405.

6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung

Bei dem vorliegenden Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden und gewachsenen Standort des Klärwerks. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll künftig die tatsächlich bestehenden Gegebenheiten widerspiegeln.

Strande, den 1.8. Nov. 2019.



Unterschrift/Siegel

Handwritten signature in blue ink.

.....
Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

Dr. Holger Klink
Bürgermeister

S.-P. Paulsen

Aufgestellt: Kiel, den 01.07.2019

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de